



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 7/2017
1. März 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung)	2
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 28.05.2017 in Wuppertal-Barmen	9
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.07.2017 in Wuppertal-Elberfeld	12
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 10.12.2017 in Wuppertal-Ronsdorf	15
• Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Schwelmer Straße 87 in Wuppertal-Langerfeld	18
• Bundestagswahl am 24. September 2017 - hier: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	22
• Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 - hier: Wahl der Bezirksvertretung Ronsdorf	28
• Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser der Stadt Wuppertal zum 31.12.2015	29
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	31
• Öffentliche Zustellungen	32

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

**Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt
Wuppertal
(Straßenordnung) vom 23.02.2017**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird von der Stadt Wuppertal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 20.02.2017 für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen

**I. Abschnitt
Begriffsbestimmungen**

**§ 1
Straßen**

Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle dem Straßenverkehr oder einzelnen Arten des Straßenverkehrs dienenden Flächen. Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Straßenordnung gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze,
Brücken, Tunnel und Unterführungen, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen,
Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen einschließlich Straßenbegleitgrün.

**§ 2
Anlagen**

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Waldflächen, Erholungsanlagen, Liegewiesen, Spielflächen, Brunnen und Wartehäuschen der Verkehrsbetriebe. Denkmäler und Bedürfnisanlagen sowie Gewässer einschließlich deren Ufer.

**§ 2a
Spielflächen**

Spielflächen sind Anlagen oder Teile von Anlagen, die durch ihre Ausstattung insbesondere mit Spielgeräten zum Bespielen hergerichtet sind (z.B. Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateanlagen).

II. Abschnitt **Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen**

§ 3 **Öffentliche Ordnung**

(1) Die bestimmungsgemäße Benutzung der Straßen und Plätze umfasst den Fußgänger und Fahrzeugverkehr, daneben in Fußgängerbereichen, auf Plätzen und Gehwegen auch den Aufenthalt zur bürgerchaftlichen Begegnung.

(2) Auf Straßen, Plätzen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straßen, des Platzes oder der Anlage unzumutbar zu beeinträchtigen. Unzumutbar sind erhebliche Beeinträchtigungen, für die kein rechtfertigender Anlass besteht oder deren Ausmaß nach den Umständen vermeidbar ist.

(3) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind insbesondere verboten:

1. Störungen durch grob anstößiges Verhalten (z. B. Lärmen, Grölen, Anpöbeln von Passanten, Liegenlassen von Flaschen und Gläsern, verbale, körperliche sowie jede sexuelle Belästigung),
2. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten zu verrichten,
3. Brunnen, Wasserbecken oder Gewässer zu verunreinigen,
4. Blumen, Sträucher oder Zweige zu entfernen oder zu beschädigen,
5. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zu verunreinigen, zu verändern oder unbefugt fortzuschaffen,
6. an dafür nicht bestimmten Flächen Plakate, Anschläge, Aufkleber, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen anzubringen,
7. Verkaufsverpackungen (z. B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln) und Werbemittel aller Art sowie Lebensmittel- und andere Abfälle wegzuwerfen,
8. Kehricht, Straßenschmutz, Abfälle und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenkanäle und Kanalschächte einzubringen,
9. Abfälle sowie Abfallreste in nicht abgedeckten Mulden oder auf offenen Ladeflächen von Fahrzeugen zu transportieren oder neben den dafür vorgesehenen Abfallbehältern abzustellen,
10. Sperrmüll so abzustellen, dass der Haus-/ Hofeingang, Bürgersteig oder Straßenrand nicht mehr oder nur unter Schwierigkeiten passierbar ist,
11. bei der Reinigung von z. B. Fenstern, Treppen, Fluren und Hauseingängen anfallendes Schmutzwasser ausgießen oder herauszuwischen,

12. Fassaden und Gehwege zu reinigen, soweit hierbei Reinigungsmittel abläuft und in die Kanalisation gelangen kann,

13. Fahrzeuge zu waschen und abzuspülen,

14. Fahrzeuge auszubessern oder zu reparieren, mit Ausnahme der Reparaturen, die wegen einer plötzlichen Störung erforderlich sind,

15. Unterboden- und Motorwäsche sowie Ölwechsel an Fahrzeugen durchzuführen,

16. Tauben zu füttern oder Taubenfutter auszulegen.

(4) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,

2. ohne Genehmigung zur Nutzung der Anlage Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerbliche Werbung zu betreiben oder gewerbliche Schaustellungen zu veranstalten,

3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile trotz einer aus gartenpflegerischen Gründen ausgesprochenen Sperre zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden.

4. an anderen als den zugelassenen Stellen zu baden.

(5) Auf Spielflächen ist es verboten, alkoholische Getränke mit sich zu führen oder zu sich zu nehmen

(6) Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z. B. bei Imbissständen und -hallen, Trinkhallen, Losverkauf usw.), hat der oder die Gewerbetreibende ausreichende Behälter an leicht zugänglichen Stellen für die Aufnahme von Abfällen bereitzustellen. Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich - unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit - zu entleeren. Darüber hinaus ist der oder die Gewerbetreibende verpflichtet, täglich – unverzüglich nach Beendigung seiner Tätigkeit - einen Umkreis von 20 m um den Ort der Ausübung seines Gewerbes von Abfällen oder sonstigen Rückständen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit angefallen sind, zu säubern.

§ 3a - Straßenmusikanten

Straßenmusikanten dürfen in den Fußgängerzonen der Innenstadt Elberfeld und Barmen montags bis samstags in der Zeit von 10:00-20:00 Uhr ihre Darbietungen vorführen. Es darf, jeweils mit der vollen Stunde beginnend, eine halbe Stunde gespielt werden; die nachfolgenden 30 Minuten sind dann Ruhezeiten. Die Benutzung von lauten Rhythmus- und Blasinstrumenten sowie elektronischer Wiedergabegeräte und Verstärker ist untersagt.

Nach der Darbietung ist der Standort zu wechseln, und es darf nächstens in einem Abstand von 200 m zum ursprünglichen Standort weitergespielt werden.

§ 4 Tiere

(1) Wer Tiere auf Straßen oder in Anlagen mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese nicht Personen oder Sachen gefährden oder schädigen bzw. beschädigen, insbesondere nicht Straßen und Anlagen verunreinigen.

(2) Hunde sind auf Straßen und in Anlagen an der Leine zu führen; hiervon ausgenommen sind Waldwege, für die das Landesforstgesetz Anwendung findet, und als Hundenausläufflächen ausgewiesene und gekennzeichnete Grundstücksflächen. Die Ausnahmen gelten nicht, sofern die Landeshundeverordnung eine Anleinplicht vorsieht.

(3) Auf Spielflächen ist das Mitführen von Tieren außer von Blindenhunden nicht gestattet.

(4) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf den Straßen und in den Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen. Hundeführer oder Hundeführerinnen haben dafür geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen. Die Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen gilt nicht für Grünflächen, die mit Bäumen und Sträuchern dicht bewachsen sind, sowie für ausgewiesene Hundenausläufflächen mit Ausnahme der Wege.

§ 5 Schutzvorkehrungen gegen herabfallende Gegenstände und bei offenen Kellerschächten

(1) Bei allen Arbeiten an Gebäuden, bei denen Gegenstände herabfallen können, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Personen oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Straße oder Anlage ist zweckentsprechend durch sichtbare Warnzeichen (bei Dunkelheit oder wenn die Witterung es erfordert durch gelbes Licht, bei Sperrung der Straße auf ganzer Breite durch rotes Licht) zu sichern.

(2) Bei Gebäuderuinen, offenen Kellerschächten usw. sind zweckentsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

(3) Die Schutzvorrichtungen sind nach Beseitigung der Gefahr sofort zu entfernen.

(4) Blumentöpfe und Blumenkästen sind gegen Herabfallen zu sichern.

§ 6 **Hinweis auf frischen Anstrich**

Auf oder an Straßen und in Anlagen sind frisch gestrichene Gegenstände, insbesondere Häuserfronten, Einfriedungen, Türen, Fenster, Laternenpfähle, Masten und Bänke durch auffallende Hinweisschilder mit der Aufschrift "Frisch gestrichen" zu kennzeichnen, soweit und solange die Gefahr des Abfärbens besteht.

§ 7 **Schneeüberhänge und Eiszapfen**

Gefährliche Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Sachen, insbesondere Gebäuden, sind von den Ordnungspflichtigen unverzüglich zu entfernen, wenn die Möglichkeit einer gefahrlosen Beseitigung besteht. Anderenfalls hat der Ordnungspflichtige den Gefahrenbereich abzusperren.

§ 8 **Hausnummern**

(1) Der Eigentümer oder die Eigentümerin hat gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) ein Schild mit der von der Stadt für das Grundstück festgesetzten Hausnummer auf seine Kosten am Gebäude anzubringen. Dieselbe Verpflichtung obliegt den Inhabern grundstücksgleicher Rechte im Sinne des § 200 Abs. 2 Baugesetzbuch.

(2) Das Nummernschild ist in Bezugsnähe zum Hauseingang in einer von der Straße aus gut sichtbaren Weise, Größe (Ziffernhöhe mindestens 70 mm) und Darstellung anzubringen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude oder Hinter- und Seitengebäude mit besonderen Hausnummern, so sind diese an den Gebäuden selbst und zusätzlich an der Straße neben dem Zugang anzubringen.

(3) Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die von mehreren Straßen umgeben sind, ist für die Festsetzung der Hausnummer der Hauptzugang oder die Hauptzufahrt zu dem Gebäude maßgebend. Erweist es sich als zweckmäßig, so kann für ein Gebäude die mehrfache Anbringung von Hausnummern festgesetzt werden.

(4) Bei einer Umnummerierung ist auch das bisherige Nummernschild für die Dauer eines Jahres beizubehalten. Es ist derart rot durchzustreichen, dass die Hausnummer lesbar bleibt.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 9 Zulassung von Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigung erteilt der Oberbürgermeister schriftlich.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) gegen die Vorschriften in § 3 über die öffentliche Ordnung auf Straßen, in Anlagen und auf Spielflächen verstößt,
 - b) gegen die in § 3a getroffene Regelungen bezgl. der Straßenmusik verstößt,
 - c) gegen die Vorschriften in § 4 über das Ausführen von Tieren oder die Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen durch Tiere bzw. zum Mitführen von geeignetem Reinigungsgerät verstößt,
 - d) die nach § 5 erforderlichen Vorkehrungen nicht trifft,
 - e) entgegen § 6 frisch gestrichene Flächen nicht durch Warnhinweise kennzeichnet,
 - f) entgegen § 7 Schneeüberhänge oder Eiszapfen nicht entfernt oder es unterlässt, eine erforderliche Absperrung vorzunehmen,
 - g) gegen die Vorschriften des § 8 über die Nummerierung von Gebäuden verstößt,

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung) vom 15. Dezember 2000 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.02.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.02.2017

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 28.05.2017
in Wuppertal-Barmen**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 20.02.2017 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 28.05.2017, dürfen anlässlich des Stadtfestes BARMEN LIVE in Wuppertal-Barmen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in folgenden Bereichen, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergeben, geöffnet sein:

Das Gebiet
von Höhne (nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern) ab Steinweg bis Bachstraße (südliche Abgrenzung) und
Kleiner Werth / Wegnerstraße / Zwinglistraße bis Steinweg (nördliche Abgrenzung)
sowie
Steinweg (westliche Abgrenzung)
bis Bachstraße (östliche Abgrenzung)

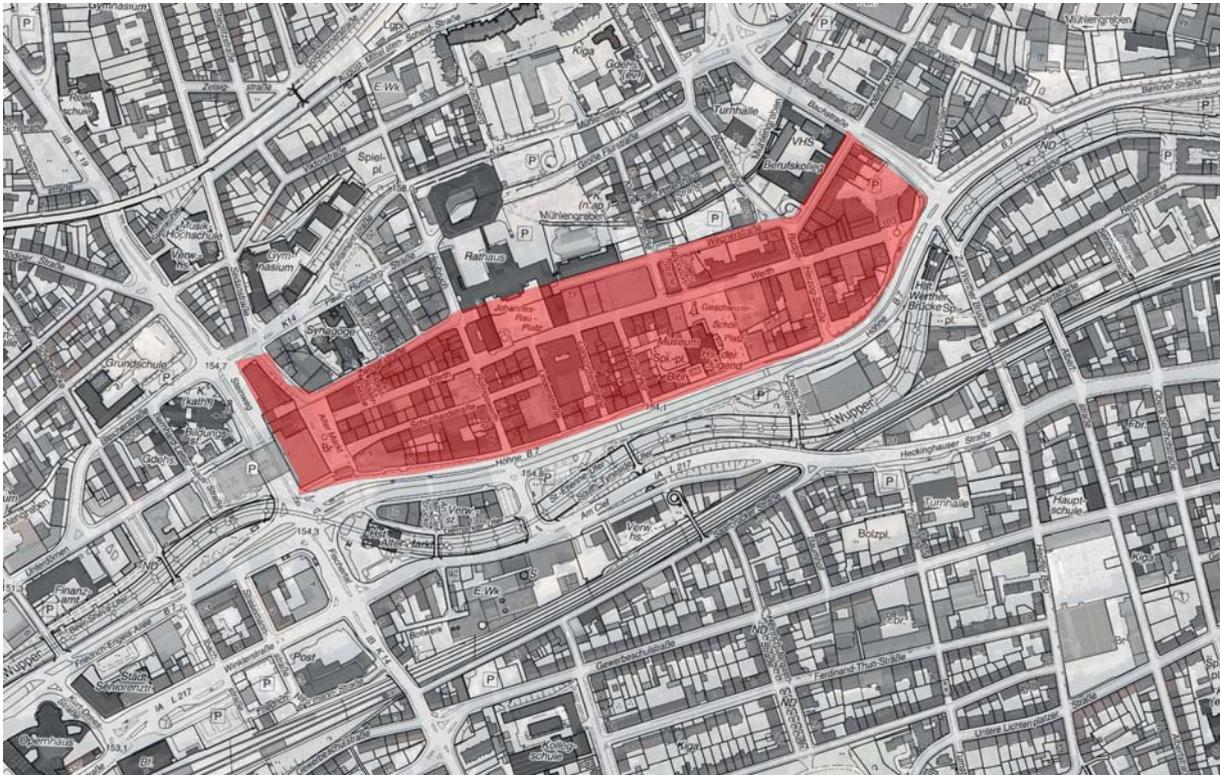
§ 2

§ 1 gilt nicht für den Lebensmittelhandel, Supermärkte, Getränkemarkte, Bau-, Möbel- und Matratzenmärkte sowie Apotheken (soweit nicht für Notdienste geöffnet).

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 28.05.2017
in Wuppertal-Barmen**



Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.02.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.02.2017

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 09.07.2017
in Wuppertal-Elberfeld**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 20.02.2017 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 09.07.2017, dürfen anlässlich des Stadtfestest Elberfelder Cocktail in Wuppertal-Elberfeld Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in folgenden Bereichen, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergeben, geöffnet sein:

Das Gebiet zwischen
Morianstraße (östliche Abgrenzung / gerade Hausnummern) und
Kasinostraße (westliche Abgrenzung) sowie
Neumarktstraße / Neumarkt / Willy-Brandt-Platz / Hofkamp (nördliche Abgrenzung) und
Herzogstraße / Wirmhof / Schlossbleiche / Hofaue westl. der Morianstraße (südliche Abgrenzung)

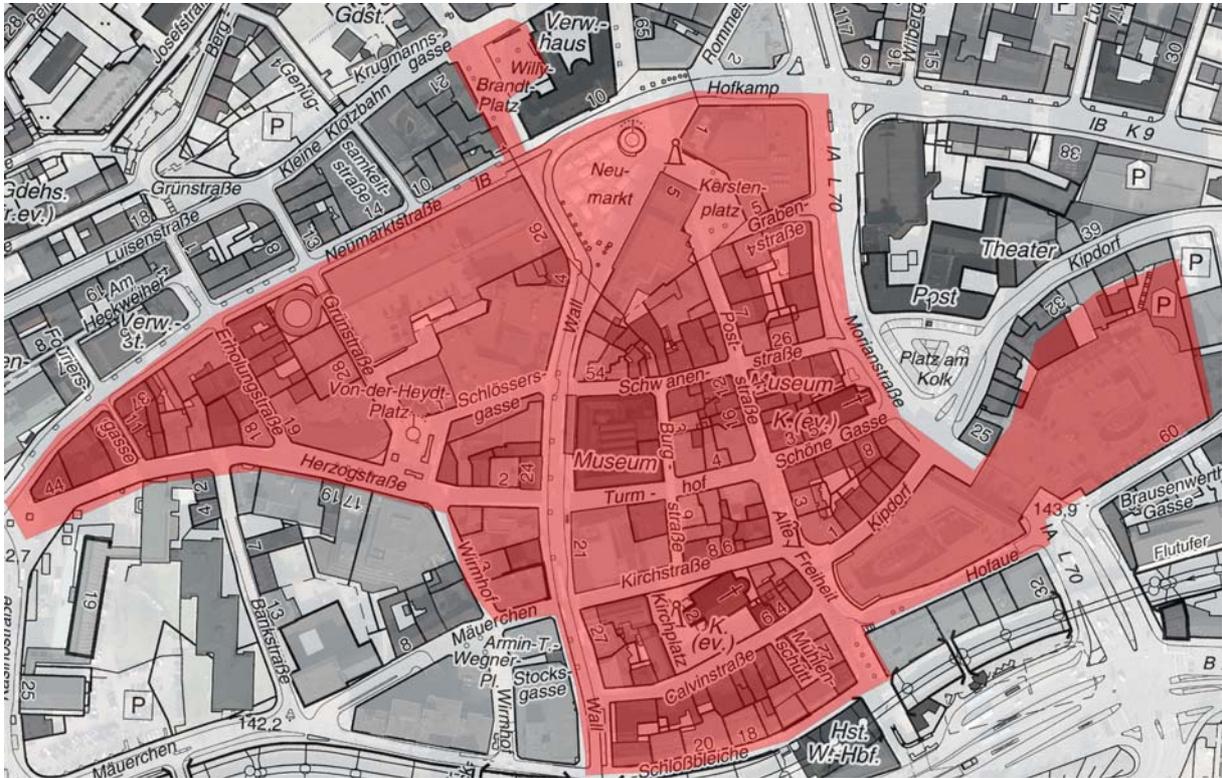
§ 2

§ 1 gilt nicht für den Lebensmittelhandel, Supermärkte, Getränkemärkte, Bau-, Möbel- und Matratzenmärkte sowie Apotheken (soweit nicht für Notdienste geöffnet).

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 09.07.2017 in Wuppertal-Elberfeld**



Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.02.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.02.2017

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 10.12.2017
in Wuppertal-Ronsdorf**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 20.02.2017 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 10.12.2017, dürfen anlässlich des Weihnachtsmarktes in Wuppertal-Ronsdorf Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in folgenden Bereichen, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergeben, geöffnet sein:

Lüttringhauser Straße zwischen Marktstraße und Bandwirkerstraße,
Staasstraße,
Marktstraße

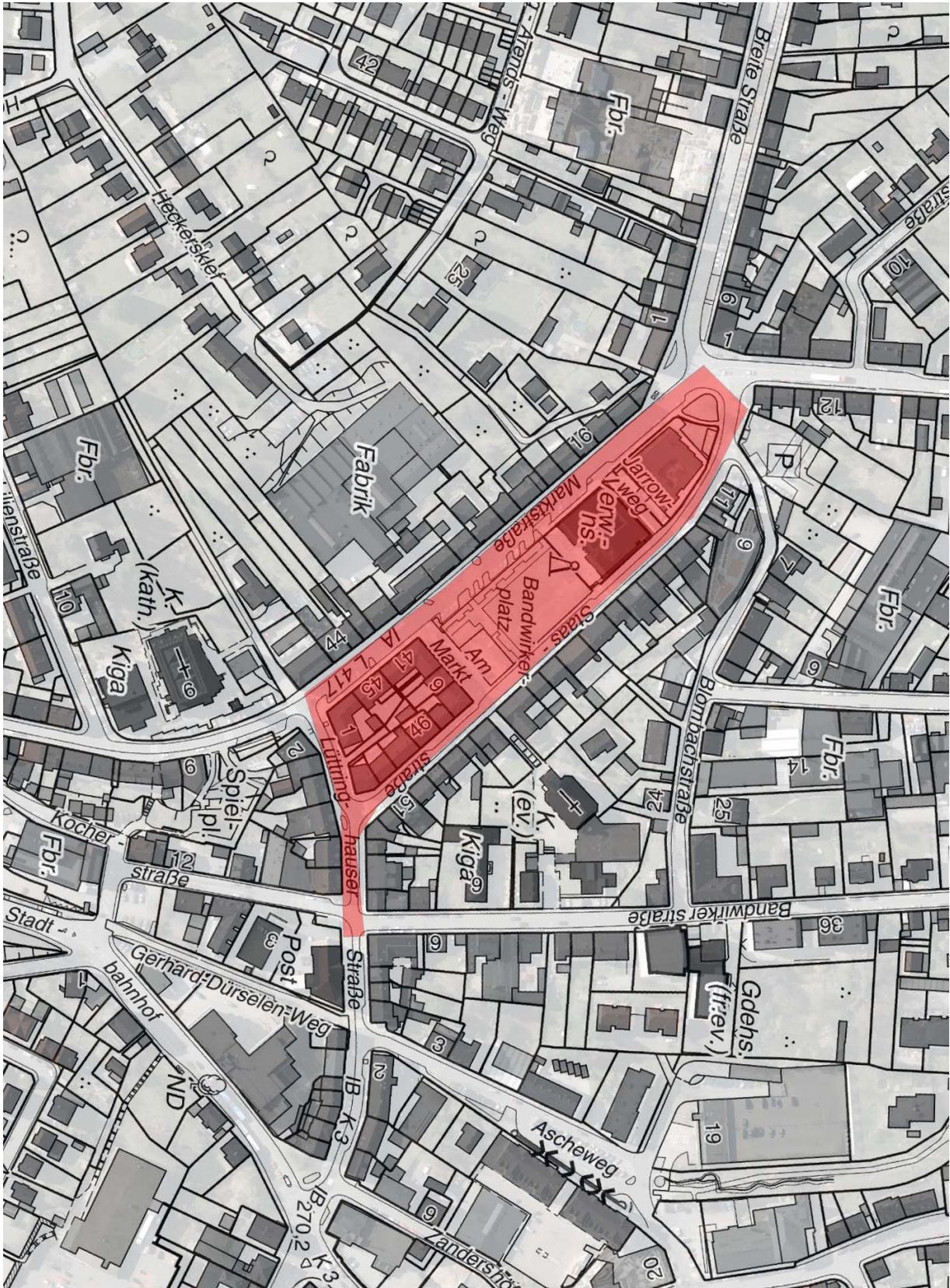
§ 2

§ 1 gilt nicht für den Lebensmittelhandel, Supermärkte, Getränkemärkte, Bau-, Möbel- und Matratzenmärkte sowie Apotheken (soweit nicht für Notdienste geöffnet).

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 10.12.2017
in Wuppertal-Ronsdorf**



Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.02.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 23.02.2017

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Schwelmer Straße 87 in Wuppertal-Langerfeld

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 20.02.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Baubauungsplanes 776/1 – Hessische Straße/ Regentenstraße – 1. Änderung - für den die Stadt Wuppertal die Aufstellung am 25.02.2016 beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre ist folgendes Grundstück an der Schwelmer Straße 87 in Wuppertal-Langerfeld betroffen:

Gemarkung: Langerfeld
Flur: 478
Flurstück: 149

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

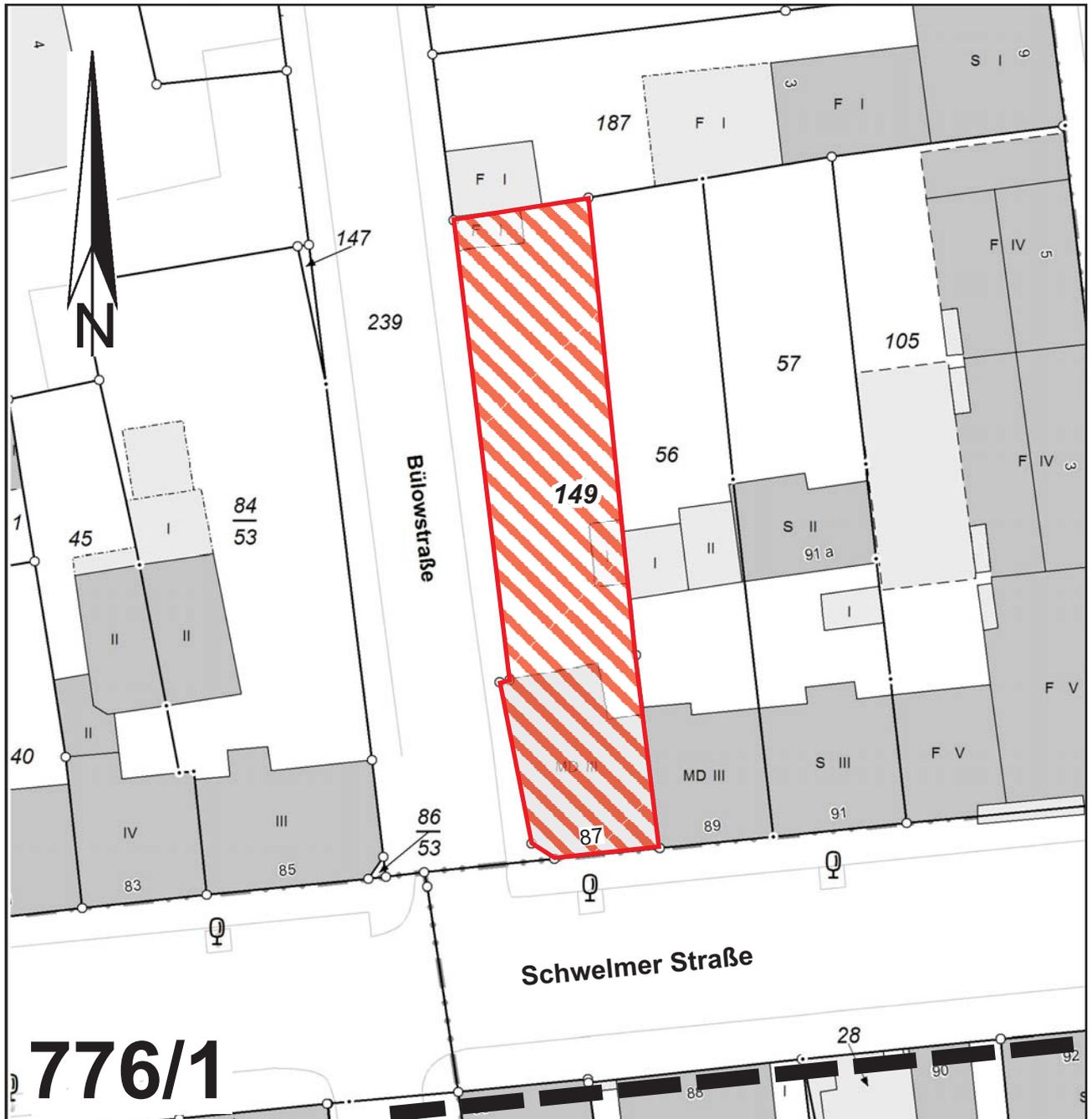
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenschuldig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2)** Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3)** Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.
 - c) Unterhaltungsarbeiten und
 - d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

- (1)** Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2)** Sie tritt sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.
-

Lageplan zur Veränderungssperre



776/1

Bebauungsplan 776/1 - Hessische Straße / Regentenstraße -

Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Schwelmer Straße 87 in Wuppertal-Langerfeld

Gemarkung Langerfeld
Flur 478
Flurstück 149



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 776/1

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20.02.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.02.2017

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters zur Bundestagswahl am 24. September 2017 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 23. Januar 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 4, S. 74) den 24. September 2017 als Wahltag für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) auf, Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahlkreise 102 Wuppertal I und 103 Solingen-Remscheid-Wuppertal II möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu wird Folgendes bekannt gegeben:

Gebiet des Bundestagswahlkreises 102 Wuppertal I

Der Wahlkreis 102 umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal mit Ausnahme der Stadtbezirke Cronenberg und Ronsdorf.

Gebiet des Bundestagswahlkreises 103 Solingen - Remscheid - Wuppertal II

Der Wahlkreis 103 umfasst das Gebiet der kreisfreien Städte Remscheid und Solingen und von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke Cronenberg und Ronsdorf.

Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 102 und 103 sind in der Dienststelle des Kreiswahlleiters, Wahlbehörde, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C- 206, spätestens bis zum **17. Juli 2017, 18.00 Uhr**, einzureichen (§ 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501)).

Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten und soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 BWO). Er muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist und die Zustimmung zu seiner Aufstellung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 15 i.V. m. § 20 Abs. 1 BWG).

Aufstellung von Parteibewerbern (§ 21 Abs. 1 BWG)

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer **nicht** Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis 102 bzw. im Wahlkreis 103 zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung (§ 6 des Parteiengesetzes).

Gemäß § 21 Absatz 3 Bundeswahlgesetz (BWG) dürfen die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate, die Wahlen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages erfolgen. Die Wahlperiode des 18. Deutschen Bundestages begann mit der konstituierenden Sitzung am 22. Oktober 2013. Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag konnte mit den Wahlen der **Vertreter für die Vertreterversammlungen** unter Beachtung des 20. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I Seite 518, in Kraft getreten am 19. April 2012) ab dem **23. März 2016**, mit den Wahlen zur **Aufstellung von Wahlkreisbewerbern** ab dem **23. Juni 2016** begonnen werden. Gemäß § 27 Absatz 5 BWG gilt dies entsprechend für die Aufstellung der Kandidaten für die Landeslisten.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG). Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angabe über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 21 Abs. 6 BWG).

Vertrauenspersonen

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG). Zur Erleichterung des Kontakts mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Wuppertal oder in der näheren Umgebung wohnen.

Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von dem Vorstand des nächstniedrigen Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahlkreise liegen, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **19. Juni 2017** dem Bundeswahlleiter (Postanschrift: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG). Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **07. Juli 2017** fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG).

Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten, Wählergruppen sowie von Parteien, deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss anlässlich dieser Bundestagswahl festgestellt hat, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten dieses Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter als Druckvorlage geliefert oder elektronisch bereitgestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

in jedem Fall

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 der BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 der BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

bei Wahlvorschlägen einzelner Wahlberechtigter zusätzlich

- mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zusätzlich

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung; mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden.
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des BWG entsprechend.

- bei Parteien, deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss anlässlich dieser Bundestagswahl festgestellt hat, mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. **Nach Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).**

Vorprüfung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werden die Vertrauenspersonen sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt **nicht** vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens bis zum **28. Juli 2017** (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen

des Kreiswahlausschusses werden in den amtlichen Bekanntmachungsorgan der Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 37 BWO). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlags, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter, letztere auch im Falle der Zulassung.

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **31. Juli 2017** in den amtlichen Bekanntmachungsorgan der Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO werden durch die Dienststelle des Kreiswahlleiters zur Verfügung gestellt.

Parteien müssen bei Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) - die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG bestätigen.

Wuppertal, 15. Februar 2017

Der Kreiswahlleiter für die
Wahlkreise 102 Wuppertal I und 103 Solingen – Remscheid – Wuppertal II

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Die aus dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands -SPD- für die Bezirksvertretung Ronsdorf gewählte Bewerberin,

Ingrid Rode,

ist am 4. Januar 2017 verstorben. Die unter lfd. Nr. 5 des Listenwahlvorschlages der SPD benannte Bewerberin Beate Geiß hat die Wahl abgelehnt. Als Nachfolger wird der unter lfd. Nr. 6 des Listenwahlvorschlages der SPD benannte Bewerber,

Harald Kroll,
geb. 1948 in Wuppertal,
wohnhaf Blaffertsberg. 78,
42369 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 20. Februar 2017

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

**Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser
der Stadt Wuppertal zum 31.12.2015**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschluss und des Lageberichtes 2015
 - 1.1. Die Bilanz des WAW zum 31.12.2015 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 365.436.263,24 Euro festgestellt.
 - 1.2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn in Höhe 5.615.635,18 Euro ab. Der Jahresgewinn wird mit dem Betrag von 3.247.536,77 Euro an die Stadt ausgeschüttet.

Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2015 des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser wie o.a. fest. Die GPA hat danach noch einen Hinweis erteilt, der dem Betriebsausschuss mit Drucksache VO/0080/17 zur Kenntnis gegeben wurde. Der Bestätigungsvermerk des GPA enthält keine Einschränkungen, so dass der vorbehaltlichen Zustimmung des Rates keine rechtliche Einschränkung zugrunde liegt.

1.3. Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbH, Wuppertal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 11.10.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der

Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird der Bestätigungsvermerk um den folgenden Hinweis ergänzt:

„Der Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal hat im Geschäftsjahr 2015 Gebührenunterdeckungen gemäß § 6 KAG von 818.198,87 Euro entgegen des Realisationsprinzips als Forderung aktiviert.“

Herne, den 27.01.2017

GPA NRW

Im Auftrag

Helga Giesen

1.4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2015 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer C 301, zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, den 22.02.2017

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal



Dölle

Eigenbetriebsleiter

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3440203929

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 23.02.2017

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

4010664854,40410664870,4010664862,4010608984,4010197954,3434370288,3011754391,3
010201840,3423759558,3010201873

Wuppertal, den 23.02.2017

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)